



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pg/001-2024#001
Datum: 06.02.2025

Teilaufhebung

gemäß § 77 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 AEG

**des Planfeststellungsbeschlusses
vom 25.04.2016 (Az. 611pps/001-2300#004) für das Vorhaben**

**„Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt 3neu, München Ost, Bereich westliches
Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt
Ostbahnhof (tief)“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 107,853 bis 110,711

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG,
DB Energie GmbH, vertr.d.d. DB InfraGO AG
Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Arnulfstraße 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016, Az. 611pps/001-2300#004	3
A.2	Außerkräfttreten Veränderungssperre und Vorkaufsrechte.....	3
A.3	Planunterlagen	3
A.4	Nebenbestimmung bzgl. Anlagen der Münchener Stadtentwässerung	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Grundlage der Teilaufhebung.....	6
B.2	Teilaufhebung gem. § 77 VwVfG.....	7
B.3	Aufhebungsverfahren	7
B.4	Verbleibende Kompensationsmaßnahmen	8
B.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum	8
B.6	Münchener Stadtentwässerung (MSE).....	9
B.7	Tiefbau	9
B.8	Abfallentsorgung	10
B.9	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt nach § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgenden

Teilaufhebungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016, Az. 611pps/001-2300#004

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.04.2016, Az. 611pps/001-2300#004 („PFA 3neu“ der 2.S-Bahn-Stammstrecke wird mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich damit verbundener Grundinanspruchnahmen)

- Maßnahmenbereich M8, **Ausgleichsmaßnahme A1**, Truderinger Straße km 11,10 – 11,40 der Strecke 5510, Bauwerk Nr. 110.501, erweitert um die in PFA 3neu ursprünglich planfestgestellte Fläche A2 und dadurch von 0,908 ha auf 1,283 ha vergrößert (vgl. Unterlage 16.3.3B und Maßnahmenblatt A1_M8)
- Maßnahmenbereich M7, **Ausgleichsmaßnahme A1**, Rangierbahnhof München-Nord (1,777 ha)
- Maßnahmenbereich M9, **Maßnahme FCS6**, Bahnhof Haltepunkt Harthaus (0,642 ha, anrechenbar 0,488 ha)

teilaufgehoben.

A.2 Außerkrafttreten Veränderungssperre und Vorkaufsrechte

Die vom Beginn der Auslegung der Pläne nach § 19 Abs. 1 AEG eingetretene Veränderungssperre sowie die Vorkaufsrechte der Vorhabenträgerin an den betroffenen Flächen treten außer Kraft. Dies gilt nicht hinsichtlich der in den Unterlagen 15.1 und 15.2.7A – 15.2.9A (Grunderwerbsverzeichnis und –pläne) bestimmten Inanspruchnahmen.

A.3 Planunterlagen

Der verbleibende Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Teilaufhebung (1.Tektur) Planungsstand 12.06.2024, 14 Seiten	festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur Teilaufhebung (1.Tektur) Planungsstand 10.06.2024, 1 Blatt	festgestellt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur Teilaufhebung (1.Tektur) Planungsstand 10.06.2024, 2 Seiten	festgestellt
15.2.7A, 15.2.8A, 15.2.9C	Grunderwerbspläne Planungsstand 18.06.2024, Maßstab 1:1.000 / 1:2.000	festgestellt
14.2.3.10, 14.2.3.11	LBP-Maßnahmenpläne PFA 3Ost, Planungsstand 16.08.2021, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
15.3.1, 15.3.2	LBP-Maßnahmenpläne Vorabmaßnahme Rbf Nord, Planungsstand 03.05.2021, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
16.3.0	Ausgleichsmatrix „Kompensationsmaßnahmen PFA 3neu – PFA3Ost“ Planungsstand 28.11.2023, 1 Blatt	nur zur Information
16.3.5C, 16.3.6B, 16.3.7C	LBP-Maßnahmenpläne zur Teilaufhebung, Planungsstand 02.04.2024, Maßstab 1:5.000 / 1:1.000 / 1:2.000	festgestellt
16.4	Maßnahmenblätter zur Teilaufhebung A1_M7, A1_M8, FCS6a_M9, FCS6b_M9, FCS6c_M9 Planungsstand 02./03.04.2024	festgestellt

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig kenntlich gemacht.

A.4 Nebenbestimmung bzgl. Anlagen der Münchener Stadtentwässerung

Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsanlagen der Münchener Stadtentwässerung (MSE), soweit einschlägig, folgende Festsetzungen zu beachten:

Doppelstockkanal

Die Betonkanäle R 2100/1500 – R 2100/2500 (Doppelstockkanal) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Während der gesamten umweltfachlichen Maßnahmen müssen die Bestandskanäle (inklusive Einsteig- und Lüftungsschächte) zugänglich bzw. funktionsfähig sein und vor Beschädigungen und Eintrag von Baumaterial geschützt werden. Die Kanalschutzzone jeweils 6m beiderseits der Kanalachse darf grundsätzlich nicht überbaut/-schüttet werden. Einsteigsschächte sind für Wartungsfahrzeuge zugänglich zu halten.

Sollten Schäden an den Kanalbauwerken durch die Maßnahmen entstehen, sind in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, Baureferat, Münchner

Stadtentwässerung Sicherungs-, Beweissicherungs- sowie Vermessungsmaßnahmen für die betroffenen Kanalobjekte erforderlich.

Grundwassermessstellen

Von der Landeshauptstadt München, Baureferat, Münchner Stadtentwässerung unterhaltene Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt, von Dritten geöffnet oder in sonstiger Weise ohne vorherige Abstimmung mit der MSE verwendet werden.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Grundlage der Teilaufhebung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2016 (Az. 611pps/001-2300#004) hat das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 3neu, München Ost, Bereich westliches Isarufer bis östlich S-Bahnhof Leuchtenbergring mit Haltepunkt Ostbahnhof (tief)“ (kurz „PFA 3neu“), Bahn-km 107,853 bis 110,711 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft zum Gegenstand.

Dabei handelt es sich um den dritten Planfeststellungsabschnitt der 2.S-Bahn-Stammstrecke München (2.SBSS), für den die Vorhabenträgerin (inzwischen DB InfraGO AG neben DB Energie GmbH; Vorhabenträgerin) später umfassende Änderungen von Trassenverlauf, Stationslage am Ostbahnhof, Erkundungs-/Rettungsstollen und Bahnsteig/Wendeanlage Station Leuchtenbergring plante, den sogenannten „PFA 3 Ost“, Bahn-km 107,853 bis 111,050 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft.

Zur geänderten Planung hat das Eisenbahn-Bundesamt den Planfeststellungsbeschluss „PFA 3 Ost der 2.S-Bahn-Stammstrecke München (Bereich westliches Isarufer bis Bft Mü Leuchtenbergring)“ vom 31.10.2023, Az. 651pps/002-2019#002, erlassen. Dessen besondere Entscheidung unter Ziffer A.3.1 (vgl. dazu auch dortige Ziff.B.4.1.2) lautet:

„Mit Eintritt der Bestands- und Rechtskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses tritt zugleich die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.04.2016 für den sog. PFA 3neu (Az. 611pps/001-2300#004) in Kraft. Hiervon ausgenommen sind allein die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen des bisherigen PFA 3neu bereits erfolgt sind, erforderlich sind. Der genaue Umfang dieser verbleibenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in einem ergänzenden Teilaufhebungsbeschluss konkretisiert.“

Bei dem gegenständlichen Teilaufhebungsbescheid handelt es sich um die vorstehend bestimmte Konkretisierung, wobei die aufschiebende Bedingung „Bestands- und Rechtskraft“ eingetreten ist mit der Klagrücknahme vom 29.01.2025 im letzten zum „PFA 3 Ost“ beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Klageverfahren Az. 22 A 24.40006.

B.2 Teilaufhebung gem. § 77 VwVfG

Voraussetzung für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses ist gem. § 77 VwVfG die endgültige Aufgabe eines Vorhabens, mit dessen Durchführung begonnen worden ist.

Im vorliegenden Fall hatte die Vorhabenträgerin schon mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens „PFA 3neu“ begonnen (vgl. Ziff.2.1 Unterl.1). Infolge der unter B.1 aufgeführten, umfangreichen Umplanungen soll nunmehr allerdings das planfestgestellte Vorhaben „PFA 3 Ost“ zur Ausführung gelangen, der auch bereits umgesetzt wird. Somit ist das Vorhaben „PFA 3neu“ in weiten Teilen endgültig aufgegeben worden, so dass insoweit die Aufhebungs-Voraussetzungen gem. § 77 S.1 VwVfG vorliegen.

Dabei legt die Planfeststellungsbehörde zugrunde, dass § 77 VwVfG nicht nur auf komplette Vorhaben, sondern auch Teile davon anwendbar ist (vgl.

Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, 8.Aufl, § 77 RN 5; Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 17.Aufl, § 77 RN 1).

Vorliegend stehen nämlich noch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus, die zur Kompensation der im Rahmen des Vorhabens „PFA 3neu“ bereits erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft weiterhin erforderlich bleiben. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher von der Aufhebung des „PFA 3neu“ auszunehmen. Zugleich handelt es sich dabei um „geeignete andere Maßnahmen“ i. S. d. § 77 S. 2 VwVfG, die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des „PFA 3neu“ auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind.

B.3 Aufhebungsverfahren

Für die Entscheidung über die Aufhebung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig (§ 77 VwVfG i. V. m. § 18 AEG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 BEVVG).

Die Entscheidung bedarf keines Antrags, sondern kann und ggf. muss – wofür auch schon der Wortlaut von § 77 S. 1 VwVfG spricht - von Amts wegen erfolgen (so auch Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 17.Aufl., § 77 RN 4, 10; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, 8.Aufl., § 77 RN 4).

Die Aufhebung erfolgt im Rahmen eines nichtförmlichen Verwaltungsverfahrens nach § 9 VwVfG.

Die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Abstimmung über die für dieses Teilaufhebungsverfahren beizubringenden Planunterlagen nach Ziffer A.4 beteiligt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat zudem die Stellungnahmen der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAI-12, vom 24.05.2024 und 25.07.2024 eingeholt.

Weil keine Drittbetroffenheiten ersichtlich sind, bestand keine diesbezügliche Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 VwVfG. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Aufhebungsbescheid lediglich die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.10.2023, Az. 651pps/002-2019#002, für das Vorhaben „PFA 3 Ost“ getroffene Entscheidung unter Ziffer A.3.1 nachvollzieht bzw. präzisiert.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.04.2024, Az. 651pg/001-2024#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.4 Verbleibende Kompensationsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat in Ziffer 2 Unterlage 1 den Ausgleichsbedarf gem. §§ 13 ff. BNatSchG aufgrund der bereits begonnenen Herstellung von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen nachvollziehbar erläutert. In Ziffer 3 Unterlage 1 hat sie die ausreichende Kompensation durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und A2 sowie die Maßnahme FCS6 plausibilisiert.

Die Landeshauptstadt München einschließlich der bei ihr angesiedelten unteren Naturschutzbehörde hat am 24.04.2024 hinsichtlich der Umweltbelange ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Insgesamt stehen die vorgesehenen, verbleibenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen damit im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

B.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Landeshauptstadt München, Immobilienservice, wies darauf hin, dass die unter Nr. 1 des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterl.15.1) aufgelistete Teilfläche des Flurstücks 3520 Gemarkung Aubing (UA 8800) bereits 2018 an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien veräußert worden sei, lediglich die Messungsanerkennung noch

ausstehe und deshalb der Verkauf noch nicht habe grundbuchmäßig vollzogen werden könne. Dieser Umstand steht der vorliegenden Teilaufhebung nicht entgegen.

Weiter sagte die Vorhabenträgerin zu, den Hinweis der Landeshauptstadt München zu beachten, dass für das unter lfd.Nr. 15 des Grunderwerbsverzeichnisses aufgeführte, mit einer Dienstbarkeit zu belegende, bahneigene Flurstück 430/29 Berg am Laim mit URNr. 803 S/2015 bereits eine Dienstbarkeit zugunsten der Landeshauptstadt München besteht (Gewässerausbaurecht zur Freilegung des Hachinger Baches vom 09.07.2015) und dass die Ausübung dieser Dienstbarkeit durch die beabsichtigte neue Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt werden darf.

Auch sonst sind keine entgegenstehenden Rechte Dritter ersichtlich.

B.6 Münchener Stadtentwässerung (MSE)

Die Vorhabenträgerin hat die Forderungen der Münchener Stadtentwässerung (MSE) im Rahmen ihrer Rückäußerung überwiegend nur zur Kenntnis genommen.

Zweckmäßig ist jedoch zum Teil, dass diese auch tatsächlich berücksichtigt werden, sodass dies in Ziffer A.5 vorgesehen ist.

Da jedoch teilweise sicherzustellen ist, dass diese auch tatsächlich beachtet bzw. umgesetzt werden, erfolgten die entsprechenden verbindlichen Festsetzungen unter der Nebenbestimmung A.5.

Soweit die MSE eine komplette Freihaltung der Kanalschutzzone des Doppelstockkanals im Bereich des Rangierbahnhofs Nord, Flurnummern 396/3 und 396/4 Gemarkung Moosach, auch von Sträuchern und Gehölz forderte, kann dies dahinstehen. Denn ausweislich Unterlage/Maßnahmenplan 16.3.5C und Maßnahmenblatt A1_M7 wird vorliegend lediglich Magerrasen entwickelt.

Soweit die MSE eine Meldung von etwaig aufgefundenen Überresten der zerstörten Grundwassermessstelle KP 966 forderte, hat die Vorhabenträgerin glaubhaft erwidert, dass dies mangels dortiger Baumaßnahmen ausgeschlossen erscheint.

Nach allem verbleiben vorliegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von Belangen der MSE.

B.7 Tiefbau

Soweit die Landeshauptstadt München eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Unterhaltsbezirk) bei Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen oder sonst öffentlichen Grundes fordert, ist nicht ersichtlich, dass

durch die verbleibenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Beanspruchung über den Gemeingebrauch hinaus erfolgt.

Bezüglich des Hinweises auf die technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die ZTV A-StB und die ZTVStraMü, sowie auf die letztgültige Aufgrabungsordnung wird ebenfalls kein Konflikt zu den verbleibenden Maßnahmen gesehen.

Bezüglich des Hinweises auf die Neugestaltung/Planung (B-Plan Nr. 1956c und Headquarter 2 HVB) zwischen Innsbrucker Ring, Bahngleise, Grillparzerstraße und Bothestraße ist nicht ersichtlich, inwiefern diese den bestandskräftig planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entgegenstehen könnte.

B.8 Abfallentsorgung

Die Landeshauptstadt München verwies auf ihre Stellungnahme vom 07.12.2021 zum „PFA 3 Ost“. Der Planfeststellungsbehörde sind jedoch keine im Hinblick auf die vorliegende Teilaufhebung relevanten Bedenken oder Hinweise etc. ersichtlich, sodass entsprechende Belange nicht entgegenstehen.

B.9 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Nach Ziffer 2.4 deren Gebührenverzeichnisses fallen für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Baubeginn Gebühren nach Zeitaufwand an (bis max. 75 % der Gebühr nach Nr. 2.1).

Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Aufhebung der Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 06.02.2025

Az. 651pg/001-2024#001

EVH-Nr. 3509091

Im Auftrag

A. Turner

Terner



